



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 665

30. Dezember 2024

73-W

## Änderung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen

### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 18. Dezember 2024, Az. B II 2 – G 17/17 – 10

1. Die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBI. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBI. Nr. 480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1.1 werden die Wörter „ihrer jeweiligen“ durch die Wörter „der am 31. Dezember 2024 geltenden“ ersetzt und vor dem Wort „Schwellenwerte“ die Wörter „in regelmäßigen Abständen von der EU-Kommission festgelegten“ eingefügt.
  - 1.2 Die Nrn. 1.2 und 1.3 werden wie folgt gefasst:
    - „1.2 Wertgrenze für den Direktauftrag bei Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen  
<sup>1</sup>§ 14 UVgO findet für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig ist. <sup>2</sup>Zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann beispielsweise eine Markterkundung formlos als Abfrage bei mehreren Anbietern, im Internet oder durch eine ex-ante-Veröffentlichung auf dem Bayerischen Vergabe- und Bekanntmachungportal (BayVeBe) erfolgen.
    - 1.3 Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen  
<sup>1</sup>Eine Verhandlungsvergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Aufträgen von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Halbsatz 1 UVgO sowie über § 8 Abs. 3 UVgO hinaus unterhalb des jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig. <sup>2</sup>Für freiberufliche Leistungen ist mit der Festlegung der Wertgrenze keine Pflicht zur Anwendung eines bestimmten Vergabeverfahrens über § 50 UVgO hinaus verbunden. <sup>3</sup>Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Abs. 1 UVgO wird hingewiesen.“
  - 1.3 Nr. 1.6 wird wie folgt gefasst:
    - „1.6 Wertgrenzen für den Direktauftrag bei Bauleistungen  
<sup>1</sup>§ 3a Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig ist. <sup>2</sup>Nr. 1.2 Satz 2 gilt entsprechend.“
  - 1.4 Nach Nr. 1.6 wird folgende Nr. 1.7 eingefügt:
    - „1.7 Wertgrenzen für die Freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Bauleistungen  
<sup>1</sup>Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe nach § 3a Abs. 3 VOB/A wird auf einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt. <sup>2</sup>Die Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A

werden einheitlich auf einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt. <sup>3</sup>Auf die Veröffentlichungspflichten nach § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen. <sup>4</sup>§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VOB/A ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Auftragswert 25 000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt.“

- 1.5 Die bisherige Nr. 1.7 wird Nr. 1.8.
- 1.6 Die bisherigen Nrn. 1.8 und 1.9 werden aufgehoben.
- 1.7 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Der Wortlaut wird Satz 1.
- 1.7.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Bei einem Direktauftrag sind in geeigneten Fällen auch KMU und Existenzgründungen zu berücksichtigen.“
- 1.8 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 Der Wortlaut nach den Wörtern „Zusätzlich zu beachtende Regelungen“ wird Nr. 4.1 und Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:  
„– Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13. April 2021 (BayMBl. Nr. 298)“.
- 1.8.2 Die folgenden Nrn. 4.2 bis 4.4 werden angefügt:
- „4.2 <sup>1</sup>Bei binnenmarktrelevanten Aufträgen sind unabhängig von den in Bayern geltenden Wertgrenzen die aus dem europäischen Primärrecht abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten. <sup>2</sup>Hinweise zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen finden sich in der Mitteilung der Kommission 2006/C 179/02.
- 4.3 Die Ressorts treffen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Direktaufträge nach sachlichen Kriterien beauftragt werden.
- 4.4 § 2 Abs. 2 der Vergabestatistikverordnung und § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes sind mangels Vorgaben zu verpflichtenden Verfahrensregelungen bei einem Direktauftrag nicht anwendbar.“
- 1.9 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Nach dem Wort „Inkrafttreten“ wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ eingefügt.
- 1.9.2 Vor dem Wort „Diese“ wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ eingefügt.
- 1.9.3 Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2029 treten die Nrn. 1.2, 1.3, 1.6 und 1.7 außer Kraft.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.